

S. 65 / Nr. 18 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 68 III 65

18. Entscheid vom 20. Mai 1942 i. S. Stählin.

Seite: 65

Regeste:

Pfändbarkeit von Kunstwerken, Urheberrecht.

Gemälde, die der Maler mit Preisanschrift öffentlich ausstellt dürfen mit Arrest belegt werden.

Art. 10, 11 Abs. 1, 12 Ziff. 2 BG betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922.

Saisie d'oeuvres d'art, droit d'auteur.

Les tableaux qu'un peintre expose publiquement en indiquant leur prix de vente peuvent être frappés de séquestre.

Art. 10, 11 al. 1 et 12 ch. 2 de la loi fédérale concernant le droit d'auteur sur les oeuvres littéraires et artistiques du 7 décembre 1922.

Pignoramento di opere d'arte, diritto d'autore.

I quadri che un pittore espone pubblicamente indicando il loro prezzo di vendita possono essere colpiti da sequestro.

Art. 10, 11 op. 1, e 12 cifra 2 della legge federale concernente il diritto d'autore sulle opere letterarie ed artistiche (del 7 dicembre 1922).

A. - Erwin Stählin, Malermeister und Kunstmaler, veranstaltete im Saale des Hotels «Helvetia» in Kreuzlingen eine Ausstellung von ihm selbst gemalter Bilder, worauf auch in der Presse hingewiesen wurde. Die Gemälde waren zum Verkauf bestimmt und deshalb mit Preisanschriften versehen. Am 2. März 1942 arrestierte dort das Betreibungsamt Kreuzlingen für den

Seite: 66

Verlustschein gläubiger Walter Greuter vier Bilder, deren Preise vom Aussteller insgesamt auf Fr. 570.- festgesetzt waren.

B. - Die Beschwerde des Schuldners, womit er Aufhebung des Arrestvollzugs wegen Urheberrechtsverletzung beantragte, wurde von beiden kantonalen Aufsichtsbehörden abgewiesen. Gegen den Entscheid der oberen Instanz vom 24. April 1942 rekurrierte er an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1.- Das mit dem Vollzug eines Arrests beauftragte Betreibungsamt und die mit Beschwerde angerufenen Aufsichtsbehörden haben auch nach der neuern Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 64 III 127) den Vollzug ungeachtet der Bewilligung der Arrestbehörde zu verweigern, sofern er die Vorschriften verletzen würde, die für ihn gleich wie für die Pfändung gelten (Art. 275 SchKG). Diese Vorschriften sind zwar nach Möglichkeit bereits von der Arrestbehörde, dann aber jedenfalls von den Vollzugsorganen zu beachten. Die Vorinstanzen sind deshalb mit Recht auf die Beschwerde eingetreten, mit der die Unpfändbarkeit der arrestierten Bilder nach Art. 10 URG geltend gemacht wird.

2.- Die Vorinstanzen erachten gemäss ihrem Hauptstandpunkt diesen Artikel überhaupt nicht für anwendbar, da nicht das Urheberrecht selbst, sondern die Gemälde mit Arrest belegt werden seien. Für diese Auslegung per argumentum a contrario scheint in der Tat die Entstehungsgeschichte der Bestimmung zu sprechen. In den Beratungen der Expertenkommissionen wurde der Unterschied zwischen dem «Werk» als dem immateriellen Gut und eigentlichen Objekt des Urheberrechts, dem «Werkgegenstand» als der Verkörperung des Werks und den «Werkexemplaren» als den Vervielfältigungen des Werkgegenstandes betont (vgl. Protokoll der 1. Expertenkommission, S. 26). In diesem Sinne schränkte Art. 7

Seite: 67

des 1. Vorentwurfs die Zwangsvollstreckung nicht nur in das Urheberrecht, sondern auch in das «Werk als solches» (= Werkgegenstand) ein, während sodann Art. 9 des 2. Vorentwurfs die Vollstreckung in das Urheberrecht einer- und in die Werkexemplare andererseits regelte. Auf Grund der Beratungen der 2. Expertenkommission (vgl. Protokoll S. 29 ff.) wurde dann aber in Art. 10 des Gesetzes nur die Vollstreckung in das Urheberrecht geordnet, was die bundesrätliche Botschaft (BBl 1918 III S. 609) damit begründete, dass hinsichtlich der Werkexemplare die Verhältnisse sehr verschiedenartig seien und die Entscheidung daher besser der Gerichtspraxis überlassen bleibe. Die Richtigkeit der Interpretation der Vorinstanzen ergibt sich anscheinend (vgl. aber unten) auch aus Art.

9 Abs. 3 URG, wonach die Übertragung des Eigentums an einem Werkexemplar diejenige des Urheberrechts mangels gegenteiliger Vereinbarung auch dann nicht in sich schliesst, wenn jenes Exemplar das Original ist; dies gälte sowohl für den freiwilligen Verkauf wie für die Zwangsverwertung. Darnach wäre die Zwangsvollstreckung in Werkexemplare unbeschränkt zulässig, sofern sie nur herausgegeben wären (vgl. Protokoll der 2. Expertenkommission, S. 30 f.; RÖTHLISBERGER-MENTHA, Schweiz. Urheber- und Verlagsrecht an Werken der Literatur und Kunst, S. 26), was hier zutrifft.

Demgegenüber macht der Rekurrent geltend, die Arrestierung der Gemälde laufe im Ergebnis doch auf die Beschlagnahme eines Teils des Urheberrechts, nämlich des Verkaufsrechts, hinaus, indem der Gläubiger im weiteren Verlaufe des Verfahrens die Pfändung und Verwertung, also den Zwangsverkauf an jeden beliebigen Bieter, verlangen könne. In der Tat scheint die Zwangsverwertung eines Gemäldes das in Art. 12 Ziff. 2 URG genannte Teilrecht, «Exemplare des Werkes zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen», praktisch zu entwerten; denn es ist eine Eigenart der Malerei, dass neben dem Originalwerk weiteren Werkexemplaren keine

Seite: 68

nennenswerte Bedeutung zukommt (vgl. H. J. MEYER, Das Urheberrecht an den Werken der Malerei, 1923, S. 53). Demnach würde durch den angefochtenen Arrestvollzug das Urheberrecht doch teilweise in Mitleidenschaft gezogen; dieses Ergebnis wäre mit Art. 9 Abs. 3 URG vereinbar, sofern unter «Urheberrecht» im Sinne dieser Bestimmung nicht die Summe aller Teilrechte, sondern eben nur das durch die Übertragung des Eigentums am (einzigen) Werkexemplar verminderte Vollrecht zu verstehen wäre.

3.- Der Rekurs ist aber selbst dann unbegründet, wenn man annimmt, die Arrestlegung der Bilder erstrecke sich im Ergebnis auch auf die Verkaufsbefugnis als Teil des Urheberrechts und falle somit unter Art. 10 URG:

Nach Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 URG ist die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber erst nach der öffentlichen Bekanntgabe des Werkes zulässig. Unstreitig hat im vorliegenden Falle der Urheber durch die in der Zeitung publizierte öffentliche Ausstellung seiner Bilder diese Voraussetzung erfüllt.

Dagegen bestreitet der Rekurrent unter Hinweis auf Art. 10 Abs. 2, Satz 1, URG, dass das Verkaufsrecht arrestiert werden dürfe, da er es auch dann noch nicht ausgeübt habe, wenn das Ausstellen der mit Preisen versehenen Werke mit der Vorinstanz als «Feilhalten» im Sinne von Art. 12 Ziff. 2 URG aufzufassen sei; denn die Verkaufsbefugnis könne nicht durch das weniger weitgehende Feilbieten konsumiert werden. Gewiss muss der Urheber ein Teilrecht bereits betätigt haben, wenn es ihm durch die Zwangsvollstreckung soll entzogen werden können. Hier handelt sich es um das Teilrecht, «Exemplare des Werkes zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen». Unstreitig charakterisiert sich nun die Ausstellung mit Preisanschrift als «Feilhalten» in diesem Sinne. Dadurch ist aber jenes Teilrecht bereits ausgeübt; denn Feilbieten wie Verkauf sind blosse

Seite: 69

Unterfälle des umfassenderen Teilanspruchs auf das In-Verkehr-Bringen.

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen